

Allgemeine Vertragsbedingungen für die private Parkeinrichtung Aldinger Str. 80

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für den zwischen der Stadt Kornwestheim, Jakob-Sigle-Platz 1, 70806 Kornwestheim (nachfolgend – Stadt –) und Nutzern dieser Parkeinrichtung (nachfolgend – Nutzer –) geschlossenen Parkplatznutzungsvertrag.

§ 2 Vertragsgegenstand und Zustandekommen des Vertrags

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der Parkeinrichtung für das Abstellen von Fahrzeugen (PKW, Motorrädern u. ä.) gemäß den auf den Hinweisschildern der jeweiligen Parkeinrichtung angegebenen Nutzungsbedingungen (vgl. auch § 3 Absatz 1).

(2) Gegenstände dieses Vertrages sind nicht die Bewachung und/oder Verwahrung der abgestellten Fahrzeuge oder die Gewährung sonstiger Aufsichtspflichten. Die Stadt überlässt ausschließlich den Platz für die Nutzung der Parkeinrichtung und übernimmt darüber hinaus keine weiteren Pflichten.

(3) Der Vertrag über die Nutzung der Parkeinrichtung kommt mit deren Benutzung zustande.

§ 3 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer verpflichtet sich gemäß den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen, den Nachweis einer Parkberechtigung (Mieterparkausweis) zu erbringen.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Nutzer, sein Fahrzeug ausschließlich in hierfür vorgesehenen und ausgewiesenen Parkbuchten abzustellen sowie, für den Fall, dass das Fahrzeug auf einem Behindertenparkplatz abgestellt wird, zur Auslegung eines entsprechenden Berechtigungsausweises zur Nutzung dieses Parkplatzes.

§ 4 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Nutzer gegen die in § 3 Absatz 1 genannte Pflicht zur Auslegung eines entsprechenden Mieterparkausweises verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25,00 Euro.

(2) Die Vertragsstrafe wird fällig wenn der Nutzer der verpflichtenden Auslage des Mieterparkausweises im Frontbereich hinter der Windschutzscheibe nicht nachgekommen ist oder das Fahrzeug nicht innerhalb einer der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Parkbuchten abgestellt hat.

(3) Verstößt der Nutzer gegen die in § 3 Absatz 2 genannte Pflicht zur Auslegung des dort genannten Berechtigungsausweises wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 55,00 Euro fällig. Die Behindertenparkplätze sind separat gekennzeichnet.

(4) Die Vertragsstrafe ist vom Nutzer binnen 14 Kalendertagen an das dem Nutzer von der Stadt mitgeteiltem Konto zu überweisen.

(5) Erfolgt keine fristgerechte Zahlung der Vertragsstrafe, wird durch die Stadt eine Halterabfrage zur Durchführung einer schriftlichen Zahlungsaufforderung durchgeführt. Die der Stadt hierdurch entstehenden Kosten werden dem Nutzer pauschal mit 10,00 Euro zusätzlich zur erhobenen Vertragsstrafe in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, sofern der Nutzer nachweist, dass ein wesentlich geringer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der Stadt bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Vertragsende

Der Vertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Parkeinrichtung, es sei denn, der Vertrag wird vorher fristlos gekündigt. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Vertragsende von der Parkeinrichtung zu entfernen.

§ 6 Verkehrsregeln

Auf dem Grundstück, auf welchem sich die Parkeinrichtung befindet, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 7 Haftung

(1) Während der Dauer dieses Vertrags haftet die Stadt für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzung von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Die Stadt haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Nutzer oder Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind. Die Stadt haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Stadt nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Nutzer vertraut und vertrauen darf.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Verstößt der Nutzer gegen die vorgenannte Anzeigepflicht, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen, es sei denn, der Nutzer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung, wenn dem Nutzer ein Personenschaden entstanden ist oder die Stadt diesen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

(3) Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen der Stadt oder Dritten zugefügten Schäden.